

# **Richtlinien für die Durchführung von Berufspraktika im Rahmen des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin vom 15.07.2009**

## § 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Durchführung von Berufspraktika gelten zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung und der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin.

## § 2 Ziel des Berufspraktikums

Ziel des Berufspraktikums ist, den Studierenden einen Einblick in mögliche Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Es werden fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis erworben, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Das Berufspraktikum hat damit eine Orientierungsfunktion für die Ausrichtung des Studiums auf ein zukünftiges Arbeitsfeld.

## § 3 Art, Umfang und Organisation

(1) Das Berufspraktikum kann an einer Praktikumsstelle in privaten Unternehmen und Betrieben, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen und Betrieben (einschließlich Hochschulen und Forschungseinrichtungen) und Verbänden im In- und Ausland durchgeführt werden. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung.

(2) Der Umfang des zu absolvierenden Berufspraktikums beträgt 8 Wochen. Es kann auch in Form mehrerer mindestens vierwöchiger Teilpraktika nachgewiesen werden. Über die 8 Wochen hinausgehende Zeiten können als Berufspraktikum nicht anerkannt werden. Das Berufspraktikum kann auf insgesamt 6 Monate verlängert werden und dann im freien Wahlbereich angerechnet werden. Es wird empfohlen, das Berufspraktikum an mehreren Praktikumsstellen abzuleisten.

(3) Die Einbindung des Berufspraktikums im Studienverlaufsplan hat nur empfehlenden Charakter. Die zeitliche Lage des Berufspraktikums orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Studierenden. Es muss bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung der Bachelorprüfung bei dem zuständigen Prüfungsamt nachgewiesen werden.

(4) Das Berufspraktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft, an der Ableistung des Berufspraktikums gehindert, kann in Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung getroffen werden.

#### § 4 Praktikumsbeauftragte/r

(1) Für Fragen des Berufspraktikums setzt der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten ein.

(2) Die Studierenden melden ihr Berufspraktikum oder ein Teilpraktikum vor dessen Beginn bei der oder dem Praktikumsbeauftragten an. Diese oder dieser stellt die Eignung des angestrebten Praktikums unter Berücksichtigung von § 5 (2) fest.

(3) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums nach § 8, bewertet den Praktikumsbericht und stellt anschließend die Praktikumsanerkennung aus.

(4) Möchten Studierende im Verlauf des Berufspraktikums oder eines Teilpraktikums ihre Praktikumsstelle wechseln, ist dies nur nach Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten möglich.

#### § 5 Praktikumsprogramm und -inhalte

(1) Im Berufspraktikum sollen die Studierenden in verschiedenen Teilbereichen der Praktikumsstelle aktiv mitarbeiten und sie sollen gezielt über die einrichtungstypischen Arbeitsabläufe informiert werden. In der verfügbaren Zeit sollen sie nicht nur administrativer Fertigkeiten erwerben. Vielmehr sollen auch die Probleme der Informationserfassung und -verarbeitung sowie die Zusammenhänge zwischen Einzeltätigkeiten und einrichtungsspezifischem Gesamtablauf verdeutlicht werden.

(2) Das Berufspraktikum muss – soweit möglich – in den Bereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit der gewählten Studiaausrichtung im Wahlpflichtbereich zusammenhängen.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Die Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein, ein

Rechtsanspruch auf die Vermittlung des Berufspraktikums besteht jedoch nicht.

(2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig bei einer Praktikumsstelle gemäß § 3.

(3) Die Studierenden sind für die Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich. Die Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin stellt ein Vertragsmuster zu Verfügung.

(4) Die Studierenden weisen das gesamte Berufspraktikum im zuständigen Prüfungsamt mit der Praktikumsanerkennung durch die oder den Praktikumsbeauftragte/n bis zur Anmeldung der letzten Prüfungsleistung der Bachelorprüfung nach.

(5) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben während der Durchführung ihres Berufspraktikums oder eines Teilpraktikums in der Regel Mitglieder der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der TU Berlin mit allen Rechten, Pflichten und Versicherungen.

#### §7 Bescheinigung und Praktikumsbericht

(1) Die Studierenden lassen sich von der Einrichtung, bei der das Berufspraktikum oder ein Teilpraktikum absolviert wurde (Praktikumsstelle), eine Bescheinigung ausstellen. Diese enthält auf offiziellem Briefpapier der Praktikumsstelle mindestens Name und Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten, Dauer und Art der Tätigkeit sowie Stempel und Unterschrift.

(2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Berufspraktikums einen Praktikumsbericht im Umfang von 5-10 Seiten an, welcher der oder dem Praktikumsbeauftragten schriftlich und elektronisch zur Bewertung in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt wird.

(3) In dem Praktikumsbericht müssen die Studierenden ihre Tätigkeiten und Erfahrungen aus dem Berufspraktikum im Überblick darstellen. Sie sollen dabei auch dessen Bedeutung für ihre zukünftige Arbeit reflektieren.

(4) Wenn mehrere Teilpraktika absolviert wurden, sind für jedes Teilpraktikum eine Bescheinigung nach (1) vorzulegen und es ist ein abschließender Bericht nach (2) anzufertigen. Dieser Bericht muss zu jedem Teilpraktikum eine Darstellung nach (3) enthalten.

(5) Um den Vergleich mit den Erwartungen und Erfahrungen anderer Studierender zu ermöglichen und den nachfolgenden Studierenden die Orientierung und Auswahl zu erleichtern, werden die Berichte für Lehrende und Studierende des Studiengangs zugänglich gemacht.

#### § 8 Praktikumsanerkennung

(1) Das Berufspraktikum ist bestanden, wenn

a) die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Bescheinigung der Praktikumsstelle nach § 7 (1) eingereicht hat und

b) der Praktikumsbericht nach § 7 (2)-(4) mit bestanden bewertet worden ist.

Die Bewertung erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten, die oder der über das bestandene Berufspraktikum eine Anerkennung ausstellt.

(2) Wurde das Berufspraktikum gemäß Absatz 1 nicht bestanden, kann es höchstens zweimal wiederholt werden. Wurde das Berufspraktikum in mehrere Teilpraktika aufgeteilt, müssen ggf. nur einzelne Teilpraktika wiederholt werden.

(3) Die Praktikumsanerkennung dient dem Nachweis des Berufspraktikums bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches. Aus ihr muss hervorgehen:

- Dauer und zeitliche Länge des Praktikums,
- Praktikumsstelle,
- Anzahl der Leistungspunkte.

#### § 9 Ausnahmeregelungen

(1) Zeiten beruflicher Praxis, welche die Studierenden vor und/oder während des Studiums nachweisen, können auf Antrag als Berufspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind.

(2) Gleiches gilt für Praktika oder Teile von Praktika aus anderen Studiengängen, wenn die oder der Studierende dort gleichwertige Leistungen erbracht hat.

(3) Über die Anerkennung nach (1) und (2) befindet die oder der Praktikumsbeauftragte. Er oder sie entscheidet ggf. auch über die Länge eines noch zu absolvierenden Praktikums nach § 3. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

#### § 10 Praktikumsvergütung

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin in Kraft.